
S 12 KR 3693/03

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	Die Krankenkasse kann bei freiwillig versicherten selbständig Erwerbstätigen den Krankengeldanspruch durch Satzungsänderung dahingehend einschränken, dass zukünftig erst ab dem 22. Tag und nicht wie bisher ab dem 8. Tag der Arbeitsunfähigkeit Krankengeld gezahlt wird.
Normenkette	SGB V §§ 44 Abs. 2, 188, 194 Abs. 2 ; SGB X § 48 Abs. 1 S. 1 ; 7. Nachtrag zur Satzung der TKK v. 01.01.2000; GG Art. 3 Abs. 1, 14 Abs. 1 S. 1, 20 Abs. 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 KR 3693/03
Datum	21.06.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 11 KR 3876/05
Datum	24.01.2006

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 21. Juni 2005 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Berufungsverfahrens sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Beklagte dem Kläger zwischen dem 8. und 21. Tag der Arbeitsunfähigkeit (AU) Krankengeld (Krg) zu gewähren hat. Im

Einzelnen handelt es sich um die Zeit vom 20.08. bis 27.08.2002, 08.09. bis 19.09.2002, 07.10. bis 21.10.2002 und vom 17.03. bis 30.03.2003.

Der Klager war zwischen dem 01.06.1995 und 15.03.2005 bei der Beklagten als Selbstandiger freiwillig krankenversichert. Er war zunachst in die Beitragsklasse 671 mit Anspruch auf Krg ab dem 8. Tag der AU eingestuft. Mit dem siebten Nachtrag zur Satzung der Beklagten vom 01.01.2000 wurde mit Wirkung ab 01.01.2002 § 21 Abs. 3 der Satzung dahingehend geandert, dass der Anspruch auf Krg fur Selbstandige unter anderem der Beitragsklasse 671 erst am 22. Tag der AU beginnt. Die Satzungsbestimmung wurde vom Bundesversicherungsamt genehmigt. Mit Schreiben, datiert "im Dezember 2001", teilte die Beklagte dem Klager diese nderung mit. Erganzend wurde der Klager darauf hingewiesen, dass er auch eine Beitragsklasse ohne Krg-Anspruch oder mit einem Krg-Anspruch ab dem 43. Tag der AU wahlen konne. Der Klager hat hierauf nicht reagiert. Auf die nderung wurde auch in der Zeitschrift TK aktuell 1/2002 hingewiesen. Auerdem wurde die Satzung ausgeangt.

Zwischen dem 13.08.2002 und 27.08.2002 war der Klager wegen Rackenbeschwerden, vom 30.08.2002 bis 23.09.2002 wegen eines chronischen Hautdefekts, ab 30.09.2002 bis 24.02.2003 wegen akuter Bronchitis und Entzundung der Nasennebenhohlen und ab 10.03.2003 wegen Bronchitis und einer depressiven Episode arbeitsunfahig krank. Fur die jeweiligen Zeitrume bezahlte die Beklagte dem Klager Krg jeweils ab dem 22. Tag der AU.

Mit Schreiben vom 19.11.2002 beantragte der Klager Krg fur die Zeit zwischen dem 8. und 21. Tag der AU. Er wies darauf hin, dass er nach dem von ihm abgeschlossenen Versicherungsvertrag einen Anspruch auf Krg ab dem 8. Tag der AU habe.

Mit Bescheid vom 28.11.2002 lehnte die Beklagte einen entsprechenden Anspruch des Klagers unter Hinweis auf die Verlegung des Krg-Anspruchs vom 8. auf den 22. Tag ab. Die nderung sei durch den siebten Satzungsantrag erfolgt. Eine derartige Satzungsnderung sei nach [§ 44 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Funftes Buch \(SGB V\)](#) zulassig. Dies habe das Bundessozialgericht (BSG) bereits in seinem Urteil vom 28.09.1993 [ 1 RK 34/92](#) entschieden.

Seinen dagegen erhobenen Widerspruch begrandete der Klager damit, dass er freiwilliges Mitglied der Beklagten sei und mit ihr letztendlich einen zivilrechtlichen Vertrag abgeschlossen habe. Eine nderung dieses Vertragsverhaltnisses konne nicht allein durch nderung der Satzung bewirkt werden. Hierfur hatte es einer Vertragsaufhebung oder Vertragsnderung bedurft. Dies sei jeweils nicht erfolgt. Dass Vertragsnderungen durch Krankenkassen nicht einseitig vorgenommen werden durften, habe das Sozialgericht Stuttgart (SG) in Rechtsstreitigkeiten unter anderem gegen die AOK B.W. bereits entschieden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 12.06.2003 wies die Beklagte den Widerspruch zuruck. Mit dem siebten Nachtrag zur Satzung der Beklagten vom 01.01.2000 sei mit Wirkung zum 01.01.2002 § 21 Abs. 3 der Satzung geandert worden. Danach

entstehe für Selbständige der Beitragsklassen 671 und 676 der Krg-Anspruch nunmehr erst am 22. Tag der AU. Aus diesem Grund werde erst ab dem 22. Tag der AU Krg bezahlt. Das BSG habe in seinem Urteil vom 28.09.1993 [1 RK 34/92](#) festgestellt, dass Satzungsvorschriften, die für freiwillige Mitglieder den Anspruch auf Krg erst zu einem späteren Zeitpunkt nach Eintritt der AU entstehen lassen würden, zulässig seien und nicht gegen das Grundgesetz verstoßen würden. Aufgrund der gesetzlichen Ermächtigung müssten freiwillig Versicherte davon ausgehen, dass die Krankenkasse gegebenenfalls in ein bestehendes Versicherungsverhältnis auch nachteilig eingreife. Durch die Einschränkung der Krg-Anspruchsberechtigung würden die sozialen Belange der freiwillig Versicherten gewahrt. Mit Beschluss vom 27.06.2000 [B 1 KR 64/99 B](#) habe das BSG seine Rechtsprechung bestätigt.

Deswegen erhob der Kläger Klage zum SG, mit der er sein Begehren weiterverfolgt. Er hält daran fest, dass die Beklagte auch kraft Satzungsrecht keineswegs das Recht habe, nach ihrem Belieben über Ansprüche ihrer Mitglieder zu befinden und einseitig aufgrund Beschluss und Satzungsänderung bestehende Rechtsverhältnisse zu ändern. Eine einseitige und rechtswidrige, vollzogene Änderung auf einen späteren Beginn des Krg sei nicht zulässig und müsse rückgängig gemacht werden. Es müsse grundsätzlich auch nach der Satzung der Beklagten davon ausgegangen werden, dass es bei so genannten "Altversicherten" beim Anspruch auf Krg ab dem jeweiligen 8. Tag der AU für die Dauer der Mitgliedschaft verbleibe. Die Beklagte vermöge nicht aufzuzeigen und plausibel zu begründen, weshalb ein Anspruch auf Krg erst von einem späteren Zeitpunkt an gezahlt werden soll. Im Übrigen erscheine es zweifelhaft, ob die Verhältnismäßigkeit gewahrt sei. In seine schutzwürdige Position und das entgegengebrachte Vertrauen dürfe nicht ohne weiteres zu seinen Lasten eingegriffen werden.

Auf Nachfrage des SG teilte der Kläger mit, dass es zutrefte, dass das SG entsprechende Rechtsstreitigkeiten bisher nicht entschieden habe. Die von seinem Klägerbevollmächtigten geführten Verfahren seien ohne Urteil beendet worden.

Die Beklagte legte auf Anforderung des SG das Urteil des Sozialgerichts Speyer vom 04.12.2003 [S 3 KR 223/02](#) und ihre Satzung vom 01.01.2002 einschließlich des 1. bis 7. Nachtrags zur Satzung vom 01.01.2000 vor. Ergänzend führte die Beklagte aus, dass ein Verfahren gleich gelagerten Inhalts vor dem Sozialgericht Düsseldorf mit einer Klagerücknahme geendet habe ([S 34 KR 111/02](#)). Außerdem legte sie ein Textmuster des Rundschreibens vom Dezember 2001 vor.

Das Sozialgericht Speyer gab bekannt, dass das Urteil [S 3 KR 223/02](#) rechtskräftig sei.

Der Kläger führte hierzu aus, dass die beiden erstinstanzlichen sozialgerichtlichen Urteile nicht einschlägig seien. Es gehe in seinem Fall nicht um die Berechtigung zur Satzungsgebung oder Änderung, sondern darum, ob ein

Vertrag einseitig geÄndert werden dÄrfe.

Mit Urteil vom 21.06.2005, den BevollmÄchtigten des KlÄgers zugestellt am 25.08.2005, wies das SG die Klage ab. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, den KlÄger Äber den 31.12.2001 hinaus mit einem Krg-Anspruch ab dem 8. Tag der AU zu versichern. Dies ergebe sich aus der grundlegenden Entscheidung des BSG vom 28.09.1993 (- 1 RK 34/02 -). Die geÄnderte Satzung sei durch [Ä§ 44 Abs. 2 SGB V](#) gedeckt. Weder die Satzungsbestimmung noch die ErmÄchtigungsnorm des [Ä§ 44 Abs. 2 SGB V](#) stÄnden im Widerspruch zu hÄherrangigem Recht. Ein VerstoÄ gegen [Artikel 3 Abs. 1](#), [14 Abs. 1 Satz 1](#) und 20 Abs. 1 Grundgesetz (GG) liege nicht vor.

Hiergegen richtet sich die am 19.09.2005 eingelegte Berufung des KlÄgers. Zur BegrÄndung beruft er sich im wesentlichen auf sein bisheriges Vorbringen. Er hat ein aufklÄrendes Schreiben des SG im Verfahren S 8 KR 1885/00 und eine Entscheidung des Sozialgerichts Aachen vom 20.05.2005 â S 6 KR 57/04 â vorgelegt.

Der KlÄger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 21. Juni 2005 und die Bescheide der Beklagten "im Dezember 2001" und vom 28. November 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 12. Juni 2003 aufzuheben und ihm Äber den 1. Januar 2002 hinaus Krg zwischen dem 8. und 21. Tag der ArbeitsunfÄhigkeit, im Einzelnen vom 20.08. bis 27.08.2002, 08.09. bis 19.09.2002, 07.10. bis 21.10.2002 und vom 17.03. bis 30.03.2003 zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen.

Sie hÄlt das angefochtene Urteil fÄr richtig.

Der Senat hat die Akten des SG S 8 KR 1885/00 beigezogen und auf die weitere Entscheidung des BSG vom 14.06.2004 â [B 1 KR 68/02 B](#) und die Entscheidungen des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13.06.2002 â [L 16 KR 90/01](#) â und Rheinland-Pfalz vom 09.11.2000 â [L 5 KR 39/99](#) â und vom 22.09.1999 â [L 5 K 47/98](#) â hingewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz, die Akten des SG S 8 KR 1885/00 und die von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten verwiesen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die nach den [Ä§Ä§ 143](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÄssig und insbesondere nach [Ä§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)

statthaft, da die geltend gemachten Krg-Forderungen die erforderliche Berufungssumme von 500,- EUR $\frac{1}{4}$ bersteigen und wiederkehrende Leistungen im Streit sind.

Die Berufung ist jedoch nicht begr $\frac{1}{4}$ ndet. Das Urteil des SG ist nicht zu beanstanden. Die angefochtenen Bescheide sind nicht rechtswidrig, der Kl \ddot{a} ger hat ab 01.01.2002 Anspruch auf Krg erst ab dem 22. Tag der AU. In den im Einzelnen beantragten Zeitr \ddot{a} umen ist ihm kein Krg zu gew \ddot{a} hren.

Die an die Zul \ddot{a} ssigkeit der Klage zu stellenden Anforderungen und die Voraussetzungen der [Â§Â§ 44 Abs. 2](#) und [194 Abs. 2 SGB V](#) sowie der [Artikel 3, 14](#) und [20 GG](#) sind im Urteil ebenso wie [Â§ 21 Abs. 3](#) der ab 01.01.2002 geltenden Satzung der Beklagten zutreffend dargestellt. Darauf wird verwiesen.

In Ansehung dieser rechtlichen Gegebenheiten hat der Kl \ddot{a} ger wie vom SG im Urteil ausf $\frac{1}{4}$ hrlich und zutreffend begr $\frac{1}{4}$ ndet, keinen Anspruch auf Gew \ddot{a} hrung von Krg ab 01.01.2002 in den von ihm begehrten Zeitr \ddot{a} umen zwischen dem achten und 21. Tag der AU. Der Senat schlie \ddot{u} st sich den $\frac{1}{4}$ berzeugenden Ausf $\frac{1}{4}$ hrungen des SG, die im Einklang mit der Entscheidung des BSG vom 28.09.1993 [â€œ 1 RK 34/92 â€œ](#) stehen und vom BSG in den Beschl $\frac{1}{4}$ ssen vom 27.06.2000 [â€œ B 1 KR 64/99 B â€œ](#) und vom 14.06.2004 [â€œ B 1 KR 68/02 B â€œ](#) best \ddot{a} tigt wurden, in vollem Umfang an und sieht deswegen insoweit von einer weiteren Darstellung seiner Entscheidungsgr $\frac{1}{4}$ nde ab ([Â§ 153 Abs. 2 SGG](#)).

Erg \ddot{a} nzend wird darauf hingewiesen, dass vorliegend auch das Schreiben der Beklagten "im Dezember 2001", in dem das ge \ddot{a} nderte Satzungsrecht konkretisiert wurde, einen Verwaltungsakt darstellt. Dieser Verwaltungsakt ist nicht bestandskr \ddot{a} ftig geworden. Er wurde zwar nicht innerhalb der Monatsfrist des [Â§ 84 Abs. 1 SGG](#) mit Rechtsmitteln angegriffen. Er ist aber gleichwohl nicht bindend geworden, weil ihm die nach [Â§ 66 Abs. 1 SGG](#) erforderliche Rechtsmittelbelehrung fehlt und damit nur die Jahresfrist des [Â§ 66 Abs. 2 SGG](#) in Gang gesetzt worden ist. Innerhalb dieser Frist, die, nachdem das Schreiben "im Dezember 2001" zugunsten des Kl \ddot{a} gers unterstellt sp \ddot{a} ttestens am 31.12.2001 abgesandt wurde und damit dem Kl \ddot{a} ger am 04.01.2002 zuging, fr $\frac{1}{4}$ hestens zum 04.01.2003 abgelaufen w \ddot{a} re, hat sich der Kl \ddot{a} ger gegen die Satzungs \ddot{a} nderung gewehrt. Der Widerspruch vom 09.12.2002 gegen den Bescheid vom 28.11.2002, der die Satzungs \ddot{a} nderung ausf $\frac{1}{4}$ hrte, richtete sich auch gegen das Schreiben "im Dezember 2001". Der Kl \ddot{a} ger hat damit rechtzeitig zu erkennen gegeben, dass er die Satzungs \ddot{a} nderung nicht gegen sich gelten lassen will und insoweit eine \ddot{a} berpr $\frac{1}{4}$ fung begehrt. Gegenstand des Verfahrens ist damit auch der Bescheid der Beklagten "im Dezember 2001".

Eine solche Satzungs \ddot{a} nderung ist der Beklagten bezugnehmend auf die erw \ddot{a} hnten Entscheidungen des BSG und die Urteile der Landessozialgerichte f $\frac{1}{4}$ r das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.06.2002 -[L 16 KR 90/01](#)- und des Landes Rheinland-Pfalz vom 22.09.1999 -[L 5 K 47/98](#)- nicht verwehrt. Hiergegen kann insbesondere nicht eingewandt werden, dass eine freiwillige Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung durch zivilrechtlichen zweiseitigen Vertrag, der

